

Kleine Anfrage

des Abg. Bernd Gögel AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Ukraine-Flüchtlinge – Erfahrungen mit Sekundärmigration im Enzkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele ukrainische Kriegsflüchtlinge (unter tabellarischer Aufstellung nach Geschlecht, Altersgruppe und Konfession) wurden seit dem 22. Februar 2022 und bis einschließlich 15. September 2022 im Enzkreis registriert und aufgenommen?
2. Wie viele dieser Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine waren zuvor in jeweils welchem anderen EU-Land registriert worden, bevor sie nach Baden-Württemberg (Stichwort „Sekundärmigration“) kamen?
3. Wie viele Asylbewerber aus jeweils welchen Ländern (unter tabellarischer Aufstellung nach Jahr, Herkunftsstaat, Geschlecht, Altersgruppe und Konfession, Schutzstatus mit Datum 1. September 2022 zuerkannt oder nicht) wurden seit dem 1. Januar 2017 und bis heute im Enzkreis registriert und aufgenommen?
4. Wie viele Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung waren bzw. sind bei welchen jährlichen Gesamtkosten für die öffentliche Hand (bitte nach Kostenarten und Kalenderjahren aufschlüsseln) in den Jahren 2017 und bis heute im Enzkreis speziell mit Flüchtlingsangelegenheiten befasst sowie wie hat sich diese Stellenanzahl samt der zugehörigen Personalausgaben bis heute entwickelt?
5. In welcher Höhe entstanden durch die Betreuung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bis zum 15. September 2022 der öffentlichen Hand im Enzkreis Kosten für Sozialleistungen (unter tabellarischer Aufstellung nach Leistungsarten/gesetzlicher Anspruchsgrundlage, jeweiliger Kostenträgerschaft – z. B. Kreis, Land, Bund, und jeweiligen aufgelaufenen Beträgen entsprechend den Leistungsarten)?

6. In welchem finanziellen Gesamtumfang haben (unter tabellarischer Darstellung) seit dem im April 2022 vom Bundestag beschlossenen „Systemwechsel“ von Leistungen nach dem FlüAG zu ALG-II Leistungen und verwandten Leistungen (z. B. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, Leistungen nach dem BAFöG) wie viele berechnigte ukrainische Staatsangehörige bis Stand 15. September 2022 diese ALG-II Leistungen im Enzkreis beantragt bzw. in Anspruch genommen?
7. Wurden bis zum 15. September 2022 Fälle bekannt, dass ukrainische Staatsangehörige im Enzkreis ALG-II Leistungen beantragt haben, die vor der Einreise nach Deutschland bereits in einem anderen EU-Land registriert worden waren (und falls ja, in welchem)?
8. Wurden bis zum 15. September 2022 Fälle bekannt, dass ukrainische Staatsangehörige im Enzkreis ALG-II Leistungen beantragt haben, die nach der Beantragung in andere Staaten (z. B. in EU-Staaten, in die Ukraine) fortgezogen sind, dort (wieder) ihren Wohnsitz genommen haben oder regelmäßig zwischen Baden-Württemberg und ihrem Herkunftsland „pendeln“?
9. Wie schätzt sie aus heutiger Perspektive die Bedeutung des vom Bundeskabinett am 14. September 2022 zur Einführung ab Januar 2023 beschlossenen „Bürgergeldes“ für das künftige Migrationsgeschehen aus der Ukraine (sowie möglicherweise anderen Staaten) nach Baden-Württemberg (sollte der Krieg in der Ukraine zu jenem Zeitpunkt nicht beendet sein) sowie insbesondere für die Stadt- und Landkreise ein – beispielsweise in Bezug auf die Zahl der erwarteten Ankömmlinge und die absehbar anfallenden Sozialleistungen sowie Wohnraumbedarf?

20.9.2022

Gögel AfD

Begründung

Am 14. April 2022 erschien im „Schwarzwälder Boten (SchwaBo)“ ein Beitrag, der den „Pull-Effekt“ deutscher Sozialleistungen thematisierte. Es sei, so wurde dort der Landrat des Kreises Rottweil zitiert, eine „Sekundärmigration“ von Kriegsflüchtlingsen aus der Ukraine infolge des sogenannten „Systemwechsels“ entstanden (Zitat SchwaBo): „(...) Der Bundestag hatte im April 2022 beschlossen, Geflohene aus der Ukraine anders zu behandeln als Asylbewerber. (...) Im Gegensatz zu Asylbewerbern können sie (...) Leistungen in Deutschland beantragen, wenn sie sich zuvor in einem anderen EU-Staat gemeldet hatten. (...) Das, glaubt der Landrat, geschehe in hohem Maße. Die (...) Regelungen würden einen ‚Pull-Effekt‘ bewirken, der zu ‚Sekundärmigration‘ führt. (...) Die Bundesrepublik nehme sechsmal so viele ukrainische Flüchtlinge auf wie Frankreich und dreimal so viele wie Italien (...).“ Frau Maria-Lena Weiss MdB (CDU), die dem „Systemwechsel“ im Bundestag zugestimmt habe, „(...) warnt davor, dass die künftig höheren Leistungen mit der Einführung des ‚Bürgergeldes‘, den Pull-Effekt noch verstärken könnten. Ein generelles Problem sieht Weiss darin, dass es in der EU grundsätzlich keine vergleichbaren Sozialleistungen gibt (...).“ Die Fragesteller gehen davon aus, dass auch andere Stadt- und Landkreise vor gleichartigen Herausforderungen stehen, weshalb ein Überblick über die heutige Flüchtlingssituation und deren Perspektiven in den einzelnen Kreisen bezweckt wird – in diesem Falle: im Enzkreis.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele ukrainische Kriegsflüchtlinge (unter tabellarischer Aufstellung nach Geschlecht, Altersgruppe und Konfession) wurden seit dem 22. Februar 2022 und bis einschließlich 15. September 2022 im Enzkreis registriert und aufgenommen?

Zu 1.:

Der Enzkreis hat hierzu folgende Daten übermittelt:

Gesamtzahl	Männlich	Weiblich	Minder-jährige	Konfession
2.232	862	1.370	846	wird nicht erhoben

Die genannten Zahlen beziehen sich auf alle ukrainischen Geflüchteten im Enzkreis, es sind auch die privat untergebrachten Personen beinhaltet.

2. Wie viele dieser Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine waren zuvor in jeweils welchem anderen EU-Land registriert worden, bevor sie nach Baden-Württemberg (Stichwort „Sekundärmigration“) kamen?

Zu 2.:

Zum 31. Mai 2022 wurde im Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen aus der Ukraine schrittweise eine Europäische Registrierungsplattform, welche auf Artikel 10 und Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG beruht, in Betrieb genommen. Diese dient dem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten, um Wanderungsbewegungen innerhalb der EU nachzuvollziehen und damit auch die Feststellung von möglichen Mehrfachbezug von Sozialleistungen zu erleichtern. Auf nationaler Ebene liegt die Zuständigkeit für die Plattform beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Auf Anfrage beim BAMF bezüglich der Bereitstellung der in Frage 2 gewünschten Informationen wurde mitgeteilt, dass das BAMF als Bundesbehörde grundsätzlich nicht dem parlamentarischen Fragerecht des baden-württembergischen Landtags unterliegt.

Weiter sei eine mögliche freiwillige Bearbeitung in der Kürze der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung im BAMF gegenwärtig leider nicht möglich.

3. Wie viele Asylbewerber aus jeweils welchen Ländern (unter tabellarischer Aufstellung nach Jahr, Herkunftsstaat, Geschlecht, Altersgruppe und Konfession, Schutzstatus mit Datum 1. September 2022 zuerkannt oder nicht) wurden seit dem 1. Januar 2017 und bis heute im Enzkreis registriert und aufgenommen?

Zu 3.:

Aus der Ausländerzentralregister-Statistik des BAMF lassen sich für den Enzkreis die nachfolgenden Personenanzahlen zu den aufgelisteten Stichtagen entnehmen, welche im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 Abs. 1, 25 Abs. 2 und 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind.

Stichtag:	Aufenthaltsgestattung	Aufenthalts-erlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte)	Aufenthalts-erlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlings-eigenschaft)	Aufenthalts-erlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	Aufenthalts-erlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)
31.12.2017	700	2	972	357	132
31.12.2018	597	6	973	420	223
31.12.2019	611	8	1.037	369	261
31.12.2020	414	14	1.138	394	324
31.12.2021	432	19	1.037	343	358
31.08.2022	390	17	947	403	357

Es kann keine Aussage zum Zeitpunkt der Einreise der Personen getroffen werden. Eine Auflistung nach Alter, Geschlecht und Herkunftsstaat ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht leistbar. Die Konfession wird nicht erhoben.

4. *Wie viele Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung waren bzw. sind bei welchen jährlichen Gesamtkosten für die öffentliche Hand (bitte nach Kostenarten und Kalenderjahren aufschlüsseln) in den Jahren 2017 und bis heute im Enzkreis speziell mit Flüchtlingsangelegenheiten befasst sowie wie hat sich diese Stellenanzahl samt der zugehörigen Personalausgaben bis heute entwickelt?*

Zu 4.:

Der Enzkreis hat hierzu folgende Aufstellung übermittelt:

Amt	Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Amt für technische Dienste	Hausmeister						
	Flüchtlingsunterkünfte, Verwaltung Unterkünfte	7	2	8	8	8	14
Amt für Migration und Flüchtlinge	Versorgung & Integration	1	1		1	1	1
	Integrationsbeauftragte, Projektkoordination	1	1	2	2	2	2
	Leistungen	15,9	7,75	6,25	6,25	5,25	5
	Team Unterbringung	10,83	8,83	4,83	2,98	3,98	2,74
	Hausmeister Flüchtlinge	14,5	8,46	0			
	Heimleitungen	13,86	7	4,72	3	3	9,72
	Asylrecht	12,5	7	5,5	5,5	5,5	5,5
		76,59	43,04	31,3	28,73	28,73	39,96
Personal- kosten		3.146.719,04	2.444.173,97	2.319.938,71	2.259.315,44	2.124.575,23	1.702.717,44

5. In welcher Höhe entstanden durch die Betreuung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bis zum 15. September 2022 der öffentlichen Hand im Enzkreis Kosten für Sozialleistungen (unter tabellarischer Aufstellung nach Leistungsarten/gesetzlicher Anspruchsgrundlage, jeweiliger Kostenträgerschaft – z. B. Kreis, Land, Bund, und jeweiligen aufgelaufenen Beträgen entsprechend den Leistungsarten)?

Zu 5.:

Der Enzkreis hat zu Frage 5 folgende Aufstellung übermittelt:

Leistungsart	Gesetzliche Anspruchsgrundlage	Kostenträgerschaft	Aufgelaufene Kosten
Hilfe zum Lebensunterhalt	SGB XII	Kreis	45.626,58 €
Grundsicherung im Alter	SGB XII	Bund	145.602,58 €
Asylbewerberleistungen	AsylbLG	Land/Kreis	1.451.254,97 €

Bzgl. der Kostenentstehung im SGB II, siehe Antwort zu Frage 6.

6. In welchem finanziellen Gesamtumfang haben (unter tabellarischer Darstellung) seit dem im April 2022 vom Bundestag beschlossenen „Systemwechsel“ von Leistungen nach dem FlüAG zu ALG-II Leistungen und verwandten Leistungen (z. B. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, Leistungen nach dem BAFöG) wie viele berechnete ukrainische Staatsangehörige bis Stand 15. September 2022 diese ALG-II Leistungen im Enzkreis beantragt bzw. in Anspruch genommen?

Zu 6.:

Da im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur die Bundesagentur für Arbeit berechnete ist, die Statistik zu führen, wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Regionaldirektion Baden-Württemberg beteiligt. Von dort wurde mitgeteilt, dass abweichend von den üblichen Grundsätzen der Grundsicherungsstatistik SGB II (Wartezeit von 3 Monaten vor Veröffentlichung von Daten) nur vorläufige, nicht hochgerechnete, untererfasste Daten übermittelt werden können. Zudem ist zu beachten, dass für die Berichterstattung das Merkmal „Staatsangehörigkeit“ herangezogen wird, d. h. die hier berichtete Gruppe umfasst neben den durch den Krieg nach Deutschland geflüchteten ukrainische Staatsbürgern auch die Ukrainer, die z. B. bereits vor Kriegsbeginn ins Bundesgebiet eingereist sind und vor Juni 2022 Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II waren. Die übermittelten Daten sind in den untenstehenden Tabellenauszügen zusammengestellt. Daten zur Leistungshöhe liegen der Regionaldirektion nicht vor.

Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine:

August 2022*	Juli 2022*	Juni 2022*	Mai 2022*
1.119	1.106	1.068	1.108

* Diese Ergebnisse beruhen auf vorläufigen, nicht hochgerechneten Daten mit Datenstand 11. August 2022. Vor allem für die Berichtsmonate ab Juni 2022 ist eine deutliche Unterzeichnung zu vermuten, sodass die Fallzahlen mit den Nacherfassungen in den Jobcentern bei folgenden Auswertungen mit höherer Wartezeit deutlich steigen werden.

Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine:

August 2022*	Juli 2022*	Juni 2022*	Mai 2022*
695	681	6	**

* Diese Ergebnisse beruhen auf vorläufigen, nicht hochgerechneten Daten mit Datenstand 11. August 2022. Vor allem für die Berichtsmonate ab Juni 2022 ist eine deutliche Unterzeichnung zu vermuten, sodass die Fallzahlen mit den Nacherfassungen in den Jobcentern bei folgenden Auswertungen mit höherer Wartezeit deutlich steigen werden.

** Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Nach Mitteilung des Enzkreiseserhaltenen Leistungen nach dem SGB II

Ende Juni 2022: 445 Bedarfsgemeinschaften

Ende Juli 2022: 550 Bedarfsgemeinschaften

Ende August 2022: 585 Bedarfsgemeinschaften

5. September 2022: 535 Bedarfsgemeinschaften

Die Ausgaben für die ukrainischen Staatsangehörigen werden nicht separat erfasst. Allerdings kann festgehalten werden, dass die gesamten Transferausgaben (brutto) nach dem SGB II bis Ende Mai 14.718.367,07 € betragen, d. h. 2.943.673,41 € monatlich.

Sie stiegen auf

Juni 2022: 3.421.457,41 €

Juli 2022: 4.463.091,07 € (davon 666.200 € Einmalzahlung nach § 73 SGB II)

August 2022: 3.957.313,87 € (davon 24.000 € Einmalzahlung)

September 2022 (bis 26. September): 3.599.641,29 € (davon 8.000 € Einmalzahlung)

Differenz (ohne Einmalzahlung)

Juni 2022: 477.784 €

Juli 2022: 853.218 €

August 2022: 989.640 €

September 2022: 647.968 €

In dieser Größenordnung dürften sich die Zusatzausgaben im Bereich des SGB II bewegen – abzüglich einiger Erstattungen (insbesondere Kindergeld), die aber nicht sehr stark ins Gewicht fallen. Die Ausgaben werden zum größten Teil durch den Bund finanziert. Bis jetzt ist kein Fall im Bafög bekannt.

7. Wurden bis zum 15. September 2022 Fälle bekannt, dass ukrainische Staatsangehörige im Enzkreis ALG-II Leistungen beantragt haben, die vor der Einreise nach Deutschland bereits in einem anderen EU-Land registriert worden waren (und falls ja, in welchem)?

Zu 7.:

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfasst ausschließlich die Staatsangehörigkeit, nicht jedoch die Herkunft einer Person.

Ergänzend ist auf die Auskunft des Enzkreises zu verweisen, derzufolge die vorherigen Aufenthaltsorte der Leistungsempfänger in den Anträgen leistungsrechtlich nicht abgefragt werden. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Wurden bis zum 15. September 2022 Fälle bekannt, dass ukrainische Staatsangehörige im Enzkreis ALG-II Leistungen beantragt haben, die nach der Beantragung in andere Staaten (z. B. in EU-Staaten, in die Ukraine) fortgezogen sind, dort (wieder) ihren Wohnsitz genommen haben oder regelmäßig zwischen Baden-Württemberg und ihrem Herkunftsland „pendeln“?

Zu 8.:

Wegzüge aus dem Enzkreis wurden dem Jobcenter bekannt. Unter anderem auch der Umzug zurück in die Ukraine. Diese Personen wurden aus dem Leistungsbezug abgemeldet. Eine Erfassung der Umzugsorte findet nicht statt. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

9. Wie schätzt sie aus heutiger Perspektive die Bedeutung des vom Bundeskabinett am 14. September 2022 zur Einführung ab Januar 2023 beschlossenen „Bürgergeldes“ für das künftige Migrationsgeschehen aus der Ukraine (sowie möglicherweise anderen Staaten) nach Baden-Württemberg (sollte der Krieg in der Ukraine zu jenem Zeitpunkt nicht beendet sein) sowie insbesondere für die Stadt- und Landkreise ein – beispielsweise in Bezug auf die Zahl der erwarteten Ankömmlinge und die absehbar anfallenden Sozialleistungen sowie Wohnraumbedarf?

Zu 9.:

Aufgrund des dynamischen Geschehens ist eine Prognose zum künftigen Migrationsgeschehen nicht möglich.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration